

(Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter im Bistum Berlin.) Vorbedingung für die Zulassung zur Prüfung sind: Vollendung des 20. Lebensjahres, eine mindestens zweijährige musikalische und liturgische Ausbildung, entsprechendes pfarramtliches Führungszeugnis. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der praktische Teil umfaßt: liturgisches Orgelspiel, künstlerisches Orgelspiel, gregorianischen Choral, Chorleitung. Die mündliche Prüfung umfaßt: Liturgik, Orgelstruktur und Kirchenmusikgeschichte. Die Prüfung findet vor einer dreigliedrigen bischöflichen Kommission statt (Archiv für kath. K.-R., 1938, 290 f.).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Küsterseminare) bestehen in Grüssau (Schlesien) und in Dortmund. Die Kandidaten werden eingeführt in Religionslehre, Kirchengeschichte, Liturgik, Choral, Kunstgeschichte, Paramentik, Altar-Kirchenschmuck, Lebenskunde, Versicherungswesen. Das *Generalvikariat in Ermland* hat am 22. Februar 1938 verordnet, daß ab 1. April 1938 nur jene Bewerber um hauptamtliche Küsterstellen endgültig angestellt werden dürfen, die ein Zeugnis über die bestandene Abgangsprüfung an einem Küsterseminar aufweisen können (Archiv für kath. K.-R., 1938, 289).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Musterungspflicht katholischer Geistlicher.) Die im ersten Heft 1939, S. 141, enthaltene Notiz bedarf einer Ergänzung. Wie das Oberkommando der Wehrmacht mitteilt, haben sich die Bestimmungen für die Behandlung der Subdiakone insofern geändert, „als wohl bei Vorlage eines beglaubigten Nachweises über den Empfang der Subdiakonatsweihe die *Befreiung von der militärärztlichen Untersuchung* nach wie vor zugebilligt wird; dagegen kann auf das persönliche Erscheinen des Subdiakonen bei der Musterung im Hinblick auf die Anlage des Wehrpasses und Eintragung des Musterungsentscheides in diesen nicht verzichtet werden.“

Die an die Wehrersatzdienststellen herausgegebene Anweisung hat im wesentlichen folgenden Wortlaut: „Zur Klärung verschiedener Zweifel in der Anwendung der im Bezug angeführten Paragraphen der D 2/1 wird angeordnet:

1. Die Subdiakonen (gem. W.-G., § 14 [2]) sind zur Musterung heranzuziehen.
2. Sie haben durch Vorlage eines beglaubigten Ausweises den Empfang der Subdiakonatsweihe nachzuweisen.
3. Ist der Nachweis des Empfanges der Subdiakonatsweihe erbracht, findet eine wehrmachtärztliche Untersuchung nicht statt.“